

Aus welchen Vorgaben wird der Flächennutzungsplan entwickelt?



Die Mitglieder der Europäischen Union sind verpflichtet die verabschiedeten EU-Richtlinien in nationales Recht umzuwandeln.

überörtliche Planung



Die im Raumordnungsprogramm dargelegten Grundsätze dienen der räumlichen Entwicklung des gesamten Bundesgebietes.



Die räumliche Entwicklung des Landes wird im Landesentwicklungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan (LEP) dargestellt. Die gesetzliche Grundlage für den LEP ist das Landesplanungsgesetz (LPIG).



Die Darstellung der regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes erfolgt durch den Gebietsentwicklungsplan (GEP).

örtliche Planung



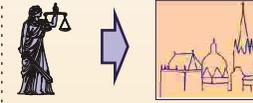
Nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung entsteht der Flächennutzungsplan (FNP) zur Regelung der baulichen und sonstigen Nutzungen für das gesamte Stadtgebiet.



Die Regelungen der konkreten baulichen und sonstigen Nutzung mit dem Ziel der geordneten städtebaulichen Entwicklung werden für Teilbereiche des Stadtgebietes aus den Vorgaben des FNP entwickelt und als Satzung vom Rat der Stadt beschlossen.

Wesentliche Merkmale des Flächennutzungsplanes

Rechtswirkung



Verwaltungsrichtlinie vom Regierungspräsidenten zu genehmigen.
Mittelbare Rechtswirkung In besonderen Fällen für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) direkte Auswirkung auf die Baugenehmigung.

Umfang



Darstellung in Haupt- und Beiplänen
 Grundlage ist die Planzeichenverordnung (PlanZVO) und BauGB
Erläuterungsbericht (erklärt und begründet die Darstellungen der Planung im einzelnen mit umfangreichen Daten und Kartenmaterial. Wird bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt, jedoch nicht genehmigt).

Bereich



Für das **ganze Gemeindegebiet** nach voraussichtlichem Bedarf. Bei Änderungen nur Teilbereiche.

Planinhalte



Darstellung nach § 5 BauGB
 (Hierin sind die von der Behörde ausschließlich zu verwendeten Inhalte aufgeführt)

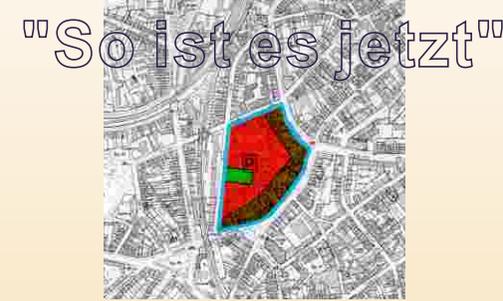
Maßstab



Nicht parzellenscharf
 M 1:15000

Auszug aus einer Flächennutzungsplanänderung

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Legende

- Wohnbaufläche
- gemischte Baufläche
- Grünfläche
- Sanierungsgebiet
- P Parkplätze und Parkbauten

1977 beschloss die Stadt Aachen einen Flächennutzungsplan für das neu gegliederte Stadtgebiet Aachen aufzustellen. Seit 1980 ist dieses Gesamtwerk wirksam. Bestandteil des Werkes sind der Hauptplan, der die nach BauGB und BauNVO erforderlichen Darstellungen zeigt, die schriftlichen Darstellungen und Erläuterung sowie seine 6 Themenkarten (Beipläne):

- 1 Plan für Gemeinbedarf und Grünflächen (Neuplanung)
- 2 Plan für Gemeinbedarf (Bestand und Planung)
- 3 Plan für Grün- und Forstflächen / Spiel- und Sportanlagen (Bestand und Planung)
- 4 Plan für Versorgungsleitungen, Versorgungseinrichtungen, Richtfunktrecken
- 5 Plan für Kläranlagen und Hauptentwässerungssysteme

Im Laufe der Zeit waren und sind Änderungen des Flächennutzungsplanes notwendig. Diese Änderungen bedingen ein eigenes Verfahren und werden teilweise nach § 8 (3) BauGB im so genannten Parallelverfahren zum Bebauungsplan vollzogen.

Zweckmäßig werden die betreffenden Planausschnitte separat nach Themen im Maßstab 1: 15 000 dargestellt und in dieser Form vom Stadtrat beschlossen.

Mit öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln wird die Änderung wirksam und ersetzt die bisherige Darstellung.

Ablaufschema des Verfahrens

VORLAUF

Planungsausschuss

Legt das Programm fest und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Bürger durchzuführen.

VORENTWURF

Bürgerbeteiligung

Durch Ausstellung der Pläne und Anhörung werden die Bürger an der Planung beteiligt. (Erörterungs- und Anhörungsveranstaltung)

Bezirksvertretung (BV)

Berät das Ergebnis der Bürgerbeteiligung.

Planungsausschuss

Beschließt, den so entwickelten Entwurf öffentlich auszulegen. (Offenlagebeschluss)

ENTWURF

öffentl. Auslegung

Der Entwurf wird auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Alle Interessierten können Anregungen vorbringen.

BV + Planungsausschuss

Beraten das Ergebnis der öffentlichen Auslegung.

Rat der Stadt

Beschließt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die Planänderung.

PLAN

Genehmigung

Der Regierungspräsident prüft das rechtmäßige Zustandekommen des Planes und genehmigt ihn.

Bekanntmachung

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die Planänderung des FNP rechtskräftig. Der Plan liegt auf Dauer für jedermann zur Einsicht aus.

Noch Fragen zum Thema Bürgerbeteiligung ?



Wie kann der Bürger aktiv an der Planung teilnehmen ?

§3 BauGB gewährleistet die Beteiligung der Bürger am Planverfahren

- Stufe 1: -frühzeitige Information der Bürger über die Absicht und Auswirkung der Maßnahme durch eine Ausstellung der Planung
-Anhörungstermin, Erläuterung der Planung
-mündliche oder schriftliche Äußerungen, Niederschrift der Veranstaltung
- Stufe 2: -öffentliche Sitzung des Planungsausschusses, Beschluss zur Offenlage
-öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes für einen Monat, die Anregungen werden bis zum Ratsbeschluss in den politischen Gremien erörtert und abgewogen.



Welchen Sinn und Zweck hat die Bürgerbeteiligung ?

- Demokratische Beteiligung an planerischen Entscheidungsprozessen
- frühzeitiges Einbringen von Anregungen und Informationen zur Planung
- es besteht keine Beteiligungspflicht, jedoch bleiben dann u.U. eigene Belange unberücksichtigt.



Wie werden oder können sich die Bürger informieren?

- Informieren können Sie sich durch:
Öffentliche Sitzungen der Bezirksvertretung, der Ausschüsse und des Rates
- Presseberichte und öffentliche Bekanntmachungen
- direktes Auskunfts- und Einsichtsrecht bei der Verwaltung



Welche Rechtswirkung hat der FNP für den Bürger?

Der FNP stellt die Ziele der städtebaulichen Entwicklung dar. Er ist den übergeordneten Zielen der Raumordnung gemäß § 1 BauGB anzupassen.

Der FNP ist im Gegensatz zum Bebauungsplan keine Rechtsnorm oder Verwaltungsakt
Obwohl der FNP nicht unmittelbar den Bürger betrifft, sind Auswirkungen vorhanden, besonders bei Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

Der FNP begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung
Keine Grundlage für Vollzugsmaßnahmen, keine Schadensersatzforderungen
Der Bürger kann nicht zur Abtretung von Flächen gezwungen werden
Keine Anfechtungsklage oder Normenkontrollverfahren nach VwGO möglich.



Was geschieht mit den Bürgereingaben ?

Es erfolgt die Auswertung der schriftlich und mündlich vorgebrachten Anregungen durch die Verwaltung.

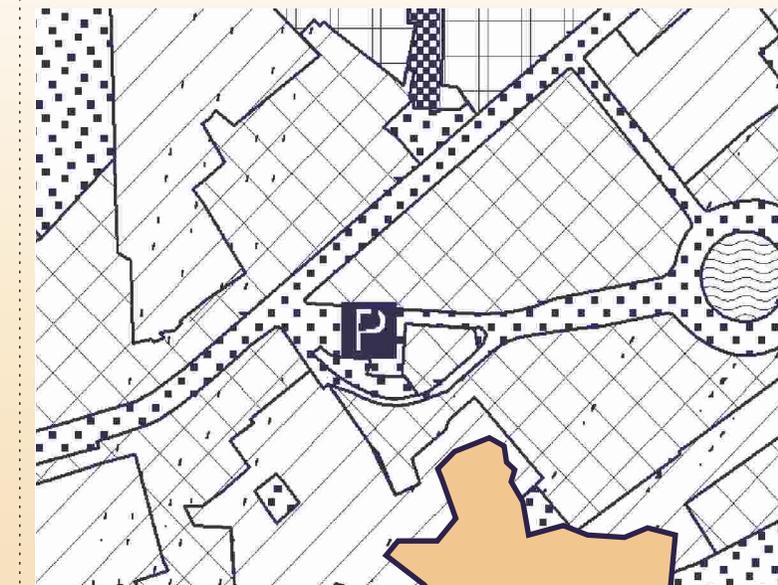
- Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
- Verhältnismäßigkeit zwischen Einwand und Vorhaben muss angemessen sein
- Beratung im Bezirk und im Planungsausschuss
- Der Rat entscheidet über Berücksichtigung oder Zurückweisung der Anregungen; die vom Bürger gewählten Vertreter haben die demokratische Entscheidungsgewalt.



Wie erfährt der Bürger von grundsätzlichen Planänderungen?

Ergeben sich grundsätzliche Änderungen der Planung, werden diese erneut zur Beratung der Politik vorgestellt. Anschließend erfolgt eine erneute Bürgerbeteiligung.

Bürgerinformation zum Flächennutzungsplan (FNP)



Stadt Aachen

stadt aachen

Herausgeber:

Stadt Aachen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Planungsamt
Tel.: 0241 / 432 - 6106 / 6111

Ansprechpartner:

E-mail: edith.prengerberninghoff@aachen.mail.de
E-mail: silke.lutterbach@aachen.mail.de